

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2019/NK/008
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 22.01.2019 Verfasser: Frau M. Rißer FBL: Frau M. Rißer
<b>Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Peenestadt Neukalen</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Nichtöffentlich	24.01.2019	Hauptausschuss Neukalen
Öffentlich	31.01.2019	Stadtvertretung Neukalen

### **Beschlussvorschlag:**

Die beigefügte Vergnügungssteuersatzung der Peenestadt Neukalen wird beschlossen.

### **Sach- und Rechtslage:**

Die Vergnügungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, für die die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a GG bei den Ländern liegt. Steuergegenstand ist der (finanzielle) Aufwand für Vergnügungen. Häufigste Erscheinungsformen der Vergnügungssteuer sind vor allem die Besteuerung von Veranstaltungen und von Spielautomaten (Spielgerätsteuer). Die Bestimmung des § 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes M-V legitimiert die Erhebung der Vergnügungssteuer.

Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich- rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenübersteht und die nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt wird.

Im Vordergrund der Erhebung der Vergnügungssteuer stehen zunächst ordnungspolitische Zielsetzungen, aber auch die Absicht der kommunalen Ertragsgenerierung, die jedoch nicht prioritär ist, weil die Erträge aus der Vergnügungssteuer lediglich einen sehr geringen Anteil an den kommunalen Gesamterträgen darstellen.

Die bisherige Vergnügungssteuersatzung datiert aus dem Jahre 1994 und wird nunmehr an den jetzigen Rechtsrahmen angepasst.

Die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beinhaltet- wie die alte Satzung auch- drei gewerbliche Besteuerungstatbestände:

1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen.
2. Schönheitstänze (z.B. Tabledance u.ä.) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. das Halten oder die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
  - a) Spielhallen u.ä. Unternehmen
  - b) Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten

Neu im Vergleich zur bisherigen Satzung ist der Maßstab der Besteuerung:

Bisher wurde eine sogenannte „Kartensteuer“ erhoben, die nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet wurde.

Um das Besteuerungsverfahren zu vereinfachen wurde nunmehr als Grundlage die Fläche des benutzten Raumes herangezogen.

Bezüglich der Spielgerätsteuer wurde der Stückzahlmaßstab bzw. auf Grundlage der entsprechenden Rechtsprechung die Bruttokasse herangezogen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aus der Vergnügungssteuer können nach verwaltungsseitiger Schätzung jährlich etwa 3.000- 4000 € Einnahmen generiert werden.

**Anlagen:**

„Alte“ Vergnügungssteuersatzung  
Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

## **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Neukalen**

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.5.1990 und § 2 des KAG des Landes M-V v.1.6.1993 ( GVOBl. M-V v.16.6.93, S.522 ) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukalen vom 27.01.1994 folgende Satzung erlassen:

### **Abschnitt I Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Steuergläubiger**

Die Stadt erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer als Gemeindesteuer.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die in der Stadt veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen:

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art,
2. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art,
3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen,
4. Filmveranstaltungen und jede ähnliche mit technischen Hilfsmitteln erzeugte Darstellung von Bildern,
5. das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) in Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

#### **§ 3 Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,

3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 17 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht,
4. das Halten von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietungen kein Entgelt erhoben wird,
5. das Halten von Apparaten nach § 2 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen und Schaustellungen auf Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

#### § 4

##### Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltungen ( Veranstalter ) in den Fällen des § 14 gilt der Halter als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter haftet als Gesamtschuldner, wer zur Anmeldung verpflichtet ist, ohne selbst Veranstalter zu sein.  
( § 17 Abs. 3 )

#### § 5

##### Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
  1. als Kartensteuer ( §§ 6 bis 12 ) für Filmveranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht wird,
  2. als Pauschalsteuer ( §§ 13 bis 16 )
    - a) wenn die Veranstaltung ohne Eintrittskarte oder sonstigen Ausweis zugänglich ist,
    - b) wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann,
    - c) wenn die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Pauschalsteuer nach Abs. 1 Ziffer 2 Buchst. c nur dann erhoben, wenn die Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums die Pauschalsteuer höher ist als die Kartensteuer.

### Abschnitt II Kartensteuer

#### § 6

##### Steuermaßstab

Die Kartensteuer wird nach Preis und Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Unentgeltlich ausgegebene Eintrittskarten bleiben und auf Antrag bis zu einer von der Gemeinde im Einzelfall vor der Veranstaltung festzulegenden Höchstzahl unberücksichtigt, wenn sie als solche kenntlich gemacht sind und der Nachweis ihrer unentgeltlichen Ausgabe gebracht wird.

§ 7  
Eintrittskarten

(1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige von der Stadt genehmigte Ausweise, die im Sinne dieses Gesetzes als Eintrittskarten gelten, auszugeben.

(2) Bei der Anmeldung der Veranstaltung ( § 17 ) hat der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt vorzulegen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein und den Veranstalter, die Zeit, den Ort und die Art der Veranstaltung sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde zu stempeln oder in anderer geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(3) Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

(4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen, der zusammen mit den nicht ausgegebenen Eintrittskarten drei Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist. Auf die Aufbewahrung des Nachweises kann verzichtet werden, wenn die nicht verwendeten Eintrittskarten an die Stadt abgegeben werden.

§ 8  
Preis und Entgelt

(1) Die Steuer ist nach dem auf der Eintrittskarte angegebenen Preis einschl. der Mwst. zu berechnen. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.

(2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch die Gebühren für die Kleideraufbewahrung und Programme, soweit sie jeweils eine DM übersteigen, und die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz.

(3) Wird neben dem Entgelt noch eine Sonderzahlung erhoben, so wird dem Entgelt der Betrag der Sonderzahlung hinzugerechnet. Als Sonderzahlung gelten insbesondere Beiträge, die von dem Veranstalter vor, während oder nach der Veranstaltung durch Sammlungen erhoben werden. Ist der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln, so hat die Stadt ihn zu schätzen. Die Sonderzahlung ist dem Entgelt nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem Zwecke zufließt, der von der nach § 19 zuständigen Stelle als förderungswürdig anerkannt wird.

(4) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Eintrittspreise am Eingang zu den Veranstaltungsräumen oder zur Kasse an geeigneter für die Besucher leicht sichtbarer Stelle durch Anschlag bekanntzugeben.

§ 9

Allgemeiner Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt 15 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Die Steuer für die einzelne Eintrittskarte ist auf den vollen Pfennig aufzurunden. Bei fortlaufendem Nachweis der ausgegebenen Eintrittskarten ist der jeweilige Abrechnungsbetrag aufzurunden.

§ 10

Steuersatz bei Filmveranstaltungen

- (1) Der Steuersatz beträgt 15½ v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts, wenn der Hauptfilm nicht nach § 6 Abs.3 Satz 1 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
- (2) Der Steuersatz beträgt 10 v.H. wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs.1 Nr.5 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
- (3) Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn der Hauptfilm nach § 6 Abs.3 Satz 1 Nr.1 bis 4 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist.
- (4) Fallen Filmveranstaltungen mit anderen Vergnügungen nach § 2 zusammen, beträgt der Steuersatz 20 v.H.

§ 11

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Ausgabe der Eintrittskarten. Die Steuerschuld mindert sich entsprechend der Zahl und dem Preis derjenigen Eintrittskarten, die gegen Erstattung des vollen Preises zurückgenommen worden sind. Über die Kartensteuer ist binnen drei Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen.
- (2) Aufgrund der Abrechnung setzt die Gemeinde die Steuer fest und teilt sie dem Steuerpflichtigen mit. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich.
- (3) Die Steuerschuld wird mit Ablauf von sieben Werktagen nach der Mitteilung an den Steuerpflichtigen fällig.

§ 12

Festsetzung in besonderen Fällen

- (1) Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen der §§ 7 oder 17 sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so kann die Gemeinde die Steuer durch Schätzung festsetzen. Über die Festsetzung ist ein förmlicher Steuerbescheid zu erteilen.
- (2) Wenn der Verpflichtete (§4) die Fristen für die Anmeldung der Veranstaltung (§17), für die Vorlegung der Eintrittskarten (§ 7) oder für die Abrechnung (§19) nicht wahrt, kann die Stadt einen Zuschlag bis zu 25 v.H. der endgültigen festgesetzten Steuer erheben. Dies gilt nicht, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint.

### Abschnitt III

#### Pauschsteuer

##### § 13

##### Nach der Roheinnahme

(1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften des Abs. 2 und der §§ 14 und 15 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Bei ihr sind die für die Kartensteuer geltenden Steuersätze (33 9 und 10 ) anzuwenden. Als Roheinnahmen gelten sämtliche dem Veranstalter von den Teilnehmern zufließenden Einnahmen; § 8 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßigen Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.

(2) Für Spielclubs, Spielcasino und ähnliche Einrichtungen beträgt die Steuer 5 v.H. des Spielumsatzes.

(3) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme oder des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung führt.

##### § 14

##### Nach dem Werte

(1) Die Pauschsteuer für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates wird nach festen Sätzen jährlich erhoben.

(2) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe a für

- 1 Apparat mit Gewinnmöglichkeit	270,-- DM
- 1 Apparat ohne Gewinnmöglichkeit	60,--DM

(3) Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Nr. 5 Buchstabe b für

- 1 Apparat mit Gewinnmöglichkeit	90,-- DM
- 1 Apparat ohne Gewinnmöglichkeit	30,-- DM

(4) Die Steuer ist innerhalb der ersten 14 Tage eines jeden Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei rückwirkender Festsetzung sind die Steuern innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

(5) Der Eigentümer oder derjenige, dem der Apparat oder die Vorrichtung von dem Eigentümer zur Ausnutzung überlassen ist, hat die Aufstellung des Apparates oder der Vorrichtung vor deren Aufstellung der Stadt anzuzeigen. Die Bestimmung des § 17 Abs.3 bleibt unberührt.

##### § 15

(1) Für die Veranstaltungen, die im wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken oder die der Unterhaltung bei Vereinsfestlichkeiten und dergleichen dienen, ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.

(2) Die Steuer beträgt für jede angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,-- DM.

(3) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung der Berechnung der Steuer nach den Absätzen 1 und 2 führt.

§ 16  
Einrichtung

Die Pauschsteuer ist bei der Anmeldung zu entrichten. Ein förmlicher Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Die Bestimmungen des § 12 finden entsprechend Anwendung.

**Abschnitt IV**  
Gemeinsame Bestimmungen

§ 17  
Anmeldung, Sicherheitsleistung

(1) Die Veranstaltungen sind spätestens drei Werktage vor Beginn bei der Stadt anzumelden, in der sie stattfinden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.

(2) Über die Anmeldung kann eine Bescheinigung erteilt werden.

(3) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Veranstaltung erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgelegt ist, es sei denn, daß es sich um eine unvorbereitete und nicht vorherzusehende Veranstaltung handelt.

(4) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Veranstaltungen ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Veränderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, eine Vorauszahlung in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen.


§ 18  
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes v. 01.06.1993 ( veröffentlicht im GVOBl.M-V vom 16.6.1993, S.522) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig der Anzeigepflicht nach § 14 zuwiderhandelt.

§ 19  
Inkrafttreten

Nach entsprechender Bekanntmachung tritt diese Satzung ab 1.2.1994 in Kraft.

Neukalen, d.28.1.1994

  
Plagens  
Bürgermeister

## **Satzung der Peenestadt Neukalen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1- 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M- V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Neukalen vom 31.01.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand, Steuerpflicht**

- (1) Die Peenestadt Neukalen erhebt nach dieser Satzung eine Vergnügungssteuer.
- (2) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Peenestadt Neukalen veranstalteten und nachstehend aufgeführten Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:
  1. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen. Eine vergnügungssteuerpflichtige Tanzveranstaltung gewerblicher Art im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind;
  2. Schönheitstänze (z.B. Tabledance u.ä.) und Darbietungen ähnlicher Art;
  3. Das Halten oder die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-und Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
    - a) Spielhallen u.ä. Unternehmen
    - b) Gast-, Schank- oder Speisewirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (z.B. Touch- Screen- Geräte, Fun- Games), Bildschirmspielgeräte, TV- Komplettgeräte (z.B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale und ähnliche Geräte.

### **§ 2**

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe, die begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 52- 54 der Abgabenordnung verfolgen und durch Vorlage der Befreiung von der Körperschaftssteuer einen entsprechenden Freistellungsbescheid vorlegen können.

2. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
3. Veranstaltungen von Tanzschulen im Rahmen erteilten Tanzunterrichts.

### **§ 3**

#### **Steuerpflichtiger/ Steuerschuldner**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Abs.2 Nr. 3 gilt der Halter (Aufsteller) als Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerpflichtiger, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerelaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder den Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner (§ 44 Abgabenordnung).

### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlagen**

- (1) Die Steuer wird erhoben
  1. Für Veranstaltungen nach § 1 Abs.2 Nr.1 und 2 als Steuer nach der Größe des benutzten Raumes (§5);
  2. Für das Halten oder die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der Geräte (§ 6);
  3. Für das Halten oder die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach der Bruttokasse (§ 6);
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im gleichen Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird die Regelung des Abs.1 unter Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraums angewandt.

### **§ 5**

#### **Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2**

- (1) Die Steuer wird nach der Größe des benutzten Raumes berechnet. Als Größe des Raumes gilt der Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, der Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (2) Der Steuersatz beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 0,50 €.
- (3) Solange die Veranstaltung nicht länger als 24 Stunden dauert, wird nur ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.
- (4) Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

## **§ 6**

### **Spielgerätesteuer gemäß § 1 Abs.2 Nr. 3**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse eines Spielgerätes zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld oder Fehlgeld. Bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art des Spielgerätes.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart, Typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).
- (3) Die Steuer beträgt je Gerät und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen bei
    - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. der Bruttokasse
    - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 EUR.
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei
    - a) Geräten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. der Bruttokasse
    - b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 20,00 EUR.
  3. bei der Aufstellung an allen Aufstellungsorten bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen oder Tiere dargestellt oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken oder ähnliches zum Gegenstand haben
    - mit Gewinnmöglichkeit 50 v. H. der Bruttokasse,
    - ohne Gewinnmöglichkeit 150,00 EUR.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

## **§ 7**

### **Anmeldung bzw. Anzeigepflicht**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs.2 Nr.1 und 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Finanzverwaltung der Stadt Malchin anzumelden. Bei

unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem der Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen. Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist in Abstimmung mit der Finanzverwaltung der Stadt Malchin eine einmalige Anmeldung ausreichend.

- (2) Sowohl der Halter als auch der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes genutzten Räumlichkeiten, hat die erstmalige Aufstellung sowie die endgültige Entfernung eines Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes für den vorangegangenen Monat auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Aufstellungs- und Veränderungsanzeige) zusammen mit der Steueranmeldung für den vorangegangenen Monat bis zum 10. Tag jedes Kalendermonats der Finanzverwaltung der Stadt Malchin schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Einganges der Anzeige bei der Finanzverwaltung der Stadt Malchin. In der Anzeige sind der Aufstellort, Anzahl und Art (Gerätename und Zulassungsnummer) der steuerpflichtigen Geräte, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.
- (3) Aufstellungs- und Veränderungsanzeigen sind Steuererklärungen nach § 150 Abs.1 und 2 der Abgabenordnung.

## **§ 8**

### **Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, spätestens wenn der steuerliche Tatbestand erfüllt ist.

## **§ 9**

### **Steueranmeldung und Fälligkeit**

- (1) Der Halter als auch der unmittelbare Besitzer, der für die Aufstellung des Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgerätes, hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) bei der Finanzverwaltung der Stadt Malchin über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist bis zum 10. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig und zu diesem Tage an die Peenestadt Neukalen zu entrichten. Die Steueranmeldung ist vom Halter bzw. deren Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit sind den Steuerselbsterklärungen Zählwerkausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Hersteller, Geräteart, Typ,

Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele. Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

- (3) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid erfolgt nur, wenn die Peenestadt Neukalen einen anderen Steuerbetrag, als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung nicht nachkommt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Differenzbetrag ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Steuer für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 wird durch Steuerbescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10**

### **Steuerschätzung und Verspätungszuschlag**

- (1) Verstößt der Steuerpflichtige gegen eine Bestimmung der Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 162 der Abgabenordnung geschätzt.
- (2) Wenn der Steuerpflichtige die in dieser Satzung vorgegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 der Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

## **§ 11**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Die Mitarbeiter/innen der Finanzverwaltung der Stadt Malchin sind berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Kassenausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftunterlagen einzusehen. Grundlage bildet die Anwendung der Abgabenordnung (AO) auf der Grundlage des § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V).

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Steuerpflichtige, die den Bestimmungen der §§ 7 und 9 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen, handeln im Sinne des § 17 Abs.2 Nr.2 KAG M-V ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.01.1994 außer Kraft.

Neukalen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Willi Voß  
Bürgermeister